

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 16 (1868)

Artikel: Die gedruckte St. Gallische Dokumentensammlung
Autor: Scherer, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Die gedruckte

St. Gallische Dokumentensammlung.

Durch Herausgabe des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen sowie des schweizerischen Regestenwerks ist der unvergleichliche Reichthum des St. Gallischen Stiftsarchivs in frische Erinnerung gebracht; ein anderer Vorzug desselben liegt darin, dass seine Urkunden bereits seit zweihundert Jahren in doppelter Gestalt aufbewahrt sind, als geschriebene Originale und in Druckexemplaren.

Die erste öffentliche Nachricht von den letztern gab Mabillon, welcher in seinem *Iter Germanicum* vom J. 1683 (in *Anal. vet.* IV. p. 36) sagt: Ebenderselbe — nämlich Bibliothekar H. Schenk — zeigte mir auch alle Charten, alle Diplome und Instrumente des Stifts, mit den Typen der Klosterpresse vor Kurzem in ein einziges Ganze gebracht, von welcher Sammlung ein Exemplar im Archiv der römischen Kirche und ein paar andere in einigen berühmtern Klöstern der Schweiz niedergelegt sind; die übrigen werden im Kloster St. Gallen selbst zu dessen eigenem Gebrauch und zur Belehrung der Nachkommen aufbewahrt. Dasselbe haben unsere Einsiedler Freunde gethan; damit wenn etwa durch Brandunglück oder Krieg die Originalhandschriften zu Grunde gehen sollten, eine solche Sammlung den Verlust so gut als möglich ausgleiche.¹⁾

1) Idem etiam nobis ostendit omnes monasterii sui chartas, omnia diplomata et instrumenta in unum corpus nuper typis domesticis redacta; ejus collectionis unum exemplum in archivo ecclesiae Romanae, alia quaedam in celebrioribus aliquot Helvetiae monasteriis re-

Der berühmte Codex Traditionum ist nur ein kleiner Bruchtheil der grossartigen Urkundensammlung, die das Stift St. Gallen in der ihm eigenthümlichen Officin vom Jahr 1645 an bis zur Auflösung des Stifts allmählig abdrucken liess. Diese Klosterdruckerei, deren früheste Erzeugnisse aus St. Johann die Jahrzahl 1633, aus St. Gallen die von 1641 tragen, hat zwar ausser dem genannten Dokumentenwerk noch ein halbes Tausend andere Druckschriften grössern und kleinern Umfangs geliefert, die dem Ausland meist noch unbekannter blieben als der Urkundendruck; sie waren aber auch wirklich, mit Ausnahme der Hirschauer Annalen und etwa der kanonischen Schriften Sfondrati's nur für die Stiftslande von Interesse und bestehen überwiegend aus amtlichen Schriftstücken geistlichen und weltlichen Inhalts, Casualien und Erbauungsbüchern, Dissertationen, Lehrmitteln u. dgl. m. Wenn nun diese typographische Thätigkeit des Stifts ein nicht eben glänzendes Zeugnis von den wissenschaftlichen Bestrebungen desselben ablegt, zumal in unmittelbarer Nähe einer weltberühmten Bibliothek, aus welcher drei einzige Manuscripte, Tschudi's Pilgerreise, Castellio's Alexandris und Tritheims Annalen in St. Gallen selbst zum Druck gelangten, so zieht hingegen das Urkundenwerk mit um so grösserm Recht unsere Augen auf sich. Es ist noch seltener und unbekannter als der Codex Traditionum vor seiner jüngsten Erneuerung war, und wenn es auch diesen weder dem Alter noch der Bedeutung nach durchgehends erreicht, so dürfte es doch kaum überflüssig sein, wenigstens einen deutlichen Begriff von seinem Bestand und ganzer Beschaffenheit zu geben, als kleinen Beitrag sowohl zur schweizerischen Bibliographie als zur Kenntniss unserer Archive.

posita sunt: cetera privatim in ipso monasterio S. Galli reservantur ad documentum posterorum. Idem prästiterunt Einsidlenses nostri: ut si quo incendii vel belli casu ipsa primaria instrumenta perire contingat, jacturam utcumque sarciat haec collectio. — Haller, Schweiz. Bibl. III. No. 1332 sagt: Mabillon bestimmt diese Sammlung auf einen Band. Der Ausdruck „in unum corpus“ enthält das indessen nicht; auch wäre es eine materielle Unmöglichkeit, wenn man wirklich „alle“ oder auch nur die meisten Dokumente zu verstehen hätte. Sind mit „chartae“ die Traditionen, mit „diplomata“ die Privilegien und mit „instrumenta“ die übrigen Urkunden gemeint, so füllen die beiden erstern schon für sich allein zwei Bände.

Von Exemplaren der Collection sind dem Verfasser dieser Nachricht folgende bekannt:

A. Im Stiftsarchiv St. Gallen: 1) Tomus I—LX des Bücherarchivs in Folio und in Weissleder gebunden. Viele Tomi sind doppelt, wiewohl nicht ohne Inhaltsunterschied, vorhanden; die Bändezahl dieser Reihe ist daher 114. Sie enthalten indess nicht bloss Druckbogen, sondern viele handschriftliche Copien und haben nur geschriebene, keine Druckpagina. Der erste Band (Duplum) wurde laut Dedikation Anno 1722 dem Abt Joseph zum Geburtstag durch den Archivar P. Aegidius Hartmann überreicht, der auch ein paar weitere Bände sammelte; die folgenden sind von spätern ungenannten und genannten Archivaren, H. Lieber, M. Reimann bis 1738 besorgt. Dieses auf Befehl Abt Josephs zusammengestellte Exemplar war für das „Archivum St. Galli“ bestimmt oder der „fürstlichen Kammer“ oder „der Statthaltereie“ assignirt und mochte vielleicht das nach Zürich entführte ersetzen. 2) Tom. 61—85 des Bücherarchivs, in diversen Einbänden, wahrscheinlich aus verschiedenen Vogteien hiehergebracht, ebenfalls Handschriftliches mit Druckbogen vermischt enthaltend. Die letztern sind die nämlichen wie in der ersten Serie, nur in anderer Anordnung. Band 61 ist der „Codex Traditionum.“ 3) Ungebundene Exemplare nebst handschriftlichen Akten in Mappen gelegt. In diese reiche Sammlung St. Gallischer Historica sind auch 5 von einem neuern Archivar unbefugterweise zertrennte Bände der „Acta Monasterii S. Galli“ (gesammelt 1685—1722) aufgenommen. Ein chronologisches Repertorium von K. Wegelin in 4 Folianten gibt über die Historica Auskunft. 4) Einzelne Druckbogen, nach Jahrhunderten sortirt und in Fascikel geschnürt. 5) Exemplare in einer Abschrift von M. Brüllisauers Chronik. 6) Exemplare in den Collectaneen des P. Chrysostomus Aeplin.

B. Sammlung im Züricher Staatsarchiv, 1712 aus St. Gallen dahin gebracht, nach Hallers Angabe 26 Bände stark, mit 9942 Urkunden, wovon wenigstens 3000 Doppel sein sollen.

C. Exemplar von 19 Bänden in Einsiedeln.

D. In Rom, laut Mabillon.

E. In einigen Schweizerklöstern, laut Ebendemselben. Hierunter ist nicht Einsiedeln zu verstehen, welches sein Exemplar erst im gegenwärtigen Jahrhundert erworben hat; wo aber die übrigen sich befinden könnten, lässt sich nicht angeben.

Das Unternehmen, ein ganzes, grosses Archiv nicht bloss regestenweis, sondern textuell zu drucken, war zwar nicht das einzige seiner Art und Zeit, aber das umfassendste sowohl in der Schweiz wie im Ausland. Einsiedeln, das 1665—1693 seine „Documenta“ ebenfalls drucken liess, blieb beim fünften Bande stehn, Wettingen gab 1694 einen Band „Archiv“ von 1350 Seiten. Beide Werke sind wie das St. Gallische nur in einer kleinen Zahl Exemplare und zur Mittheilung für wenige Klöster gedruckt. Die Urkunden von Fulda, Mainz, Salzburg, Strassburg, Lorsch, Gandersheim u. a. — sämmtlich im 18. Jahrhundert erschienen — bilden eine Auswahl in einzelnen Bänden, mehr aus wissenschaftlich-historischen als praktischen Gesichtspunkten. Der Zweck der schweizerischen Sammlungen würde nach Mabillon vornehmlich der der Urkunden-Erhaltung sein; und die kleinen Auflagen, die spärliche Verbreitung deutet zugleich auf einen bloss administrativen Gebrauch derselben. Dass aber diess nicht die einzige Absicht war, zeigen die Anmerkungen, die viele der St. Gallischen Druckbogen begleiten. Die Marginalien enthalten Inhaltsangaben und Zeitbestimmungen; am Fuss sind historische Nachweise beigelegt. So hat z. B. einer der Gelehrten des Stifts, wahrscheinlich Brüllisauer, die päpstlichen Urkunden mit zahlreichen Erörterungen ausgestattet, worin er neben der St. Gallischen Chronik die Autoren des sechszehnten Jahrhunderts, Baronius, Bellarmin, öfter auch, aber mitunter polemisch, Stumpf — und die des siebzehnten: Goldast, Petreius, Besold anführt. Die beiden Archivare, unter denen das Werk entstand, Brüllisauer († 1646) und Stipplin († 1672) waren in der That kenntnissreiche Männer und sorgfältige Geschichtsforscher, wie auch ihre handschriftlichen Chroniken beweisen; und die Aebte, denen sie dienten, Pius, Gallus und Cölestin, alle drei zwi-

schen 1630 und 1696, schienen einer den andern an Liebe zur Wissenschaft übertreffen zu wollen.

Den ganzen Umfang des gedruckten Materials genau in Zahlen anzugeben, ist wenigstens bei der Einrichtung der St. Gallischen Exemplare unthunlich.²⁾ Hallers Schätzung wurde bereits erwähnt; weit die Mehrzahl in dieser Urkundenmasse bilden privatrechtliche Akten, die vielfach ohne eigenthümliches historisches Interesse sind. Unter den circa 600 Nummern eines Verzeichnisses, worauf gegenwärtiger Aufsatz beruht, und das sich mit Ausschluss der Traditionen auf die Zeit bis ins fünfzehnte Jahrhundert beschränkt, sind circa 250 Stücke Privaturkunden vom Jahr 795 bis 1411. Der Rest vertheilt sich unter folgende Klassen: 70 Kaiserdiplome von 780—1442, wovon nur einige wenige im Original nicht mehr vorhanden sind; später unter K. Friedrich III und den Nachfolgern wächst natürlich die Summe fortwährend; circa 70 Stücke päpstlicher Bullen für St. Gallen und St. Johann vom Jahr 904 bis Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts; dazu ein Dutzend Ablassbriefe; alles diess bis auf Weniges ebenfalls im Original noch erhalten; auch hier nimmt die Menge in den folgenden Jahrhunderten zu; ferner 41 Confraternitäten, deren erste Hälfte in die Jahre 800—1517 fällt; die Originale fehlen bis 1145; sodann eidgenössische und lokale Bündnisse, Verträge, Sprüche des vierzehnten bis sechszehnten Jahrhunderts, über 100 an der Zahl, nur zum Theil nach Originalen abgedruckt; die übrigen beanspruchen „nicht mehr Autorität als sie verdienen“, wie ein beigedrucktes Notabene selbst ausdrücklich bemerkt; im weitem 61 Offnungen aus den Jahren 1338—1525, von denen kaum ein Dutzend Originale, aber sehr viele gleichzeitige Pergamentcopien vorhanden sind; hierüber gab schon eine kleine Druckschrift K. Wegelins (Uebersicht der Lokalstatuten. St. Gallen 1847. 8.) Nachricht; endlich Schenkungs-, Lehen-, Kauf- und Pfandbriefe, die bei dem Reichthum St. Gallens an Collaturrechten, Höfen und Burgen, schon bis zum vierzehnten

2) Jeder einzelne Band hat sein Register für sich; ein Generalverzeichniss mangelt.

Säculum in mehrere Hunderte gehn und von da an in die Tausende sich belaufen, aus der Stiftspresse aber in solcher Profusion hervorgegangen sind, wie selbst unser druckfertiges Jahrhundert es sich kaum erlauben dürfte.

Das älteste Datum der Sammlung ist — immer abgesehen von den Traditionen — das Jahr 780 als dasjenige einer Confirmation Karls des Grossen in Sachen des Abts Johann von St. Gallen und des Bischofs Sidonius von Constanx. Original im Stiftsarchiv, vgl. Hidber Schw. Urk. No. 118. Das Zürcher Exemplar fängt nach Haller mit Anno 678 an; dies ist jedoch das Datum der ersten Tradition, von Ebo und Odalsinda, die Andere ins Jahr 751 setzen (vgl. Wartmann Urkdbuch I. No. 14). — Ein seltener Fall, dass Vergabungen, die schon im Codex Trad. stehn, zum zweitenmal, aber in anderm Satz, auch in der Documentensammlung gegeben werden, betrifft 6 Rheinthalurkunden vom Jahr 795—980, [Cod. Trad. p. 81, 135 (Hattonis), 350 (Kunrati), 367 (Echonis), 367 (Rudolphi) und 454 (Otto)], welche der Archivband VIII^a p. 440 enthält. — Das drittälteste Datum ist 800, als Jahr der frühesten Confraternität und zwar mit Reichenau, wovon die Urkunde selbst fehlt, hingegen eine authentische Copie in Handschr. No. 915 der Stiftsbibliothek aus dem 10. Jahrhundert pag. 19 und noch einmal p. 25 übrig ist. Von päpstlichen Briefen ist kein älterer erhalten und abgedruckt als Sergius des III. Confirmation für den Abt-Bischof Salomo, Rom 8 Kal. Mart. 904 (alte Copie im Stiftsarchiv. Hidber No. 922). — Die Dotationsbriefe beginnen, abgesehen von den vorgenannten Rheinthalurkunden, mit der unächten Stiftungsurkunde der Pfarrkirche Appenzell Anno 1061, schon im Cod. Tradit. p. 457 abgedruckt, und noch einmal in anderm Satz in der grössern oder Gesammtcollection; Exemplare im Archivband 63^a und 69 (vgl. Hidber No. 1390). — Von Indulgenzbrieffen ist der früheste einer des Legaten Conrad v. J. 1225, dessen Urkunde noch vorhanden ist. — Der älteste in der Sammlung abgedruckte Staatsvertrag ist der von 1345 zwischen Abt Hermann und der Stadt St. Gallen wegen der Burg Appenzell; und von Offnungen ist die erste die des Portner- und

Maieramts Romonten vom J. 1383 (Original im Stiftsarchiv, Druckexemplar in Tom. 11 p. 265 vgl. K. Wegelin Uebersicht p. 39.).

Als terminus ad quem ist nicht die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts oder die Zeit der Brüllisauer und Stiplin anzusehn, aus welcher wir ausdrückliche Nachrichten über den Druck haben; schon das Zürcherexemplar reicht nach Haller bis 1680 hinab; die St. Galler Bände noch viel weiter. In derselben Foliobogen-Gestalt und ganzen Ausstattung, die man aus dem Cod. Tradit. kennt, wurde auch im 18. Jahrhundert mit dem Druck von theilweise gleichzeitigen Aktenstücken fortgeföhren; ein „Vergleichs-Instrument Den Transit- und andern Zöhl löblicher Stadt St. Gallen betreffend“ vom Jahr 1757, ein Blatt von 1784 über Neu-Ravensburg u. v. a. unterscheiden sich äusserlich in Nichts von den ältesten Diplomenabdrücken. Solche Akten spätern Datums sind mitunter sehr umfangreich und eigentlichen Büchern zu vergleichen; so füllt z. B. ein Constanzer Rechtsspruch wegen Wasserburg zwischen dem Abt von St. Gallen und den Grafen von Montfort in Tom. 40 die Folioseiten 499—611. Doch die Hauptarbeit des eigentlichen Urkundenwerks scheint immerhin vor 1680 zu fallen; es ist wohl nicht blosses Ungefähr, dass die jüngste Confraternität mit Intzikofen von 1676 ist und dass die Bündnisse der Eidgenossen mit Auswärtigen in Tom. II^b mit dem nämlichen Jahre endigen. Da die Bogen durchgängig ohne Druckjahr und ohne alle Zeichen der Folgenreihe sind, so lässt sich nichts Genaueres über das Vorrücken der Arbeit feststellen; aus äbtischen Tagebüchern (bei Wartmann Einleitung zum Urkundenbuch) erhellt, dass der Druck 1645/46 unter Leitung Balthasar Thürings, Laienbruders und Stiftsdruckers von Muri, begann und dass man 1650 damit beschäftigt war; im Jahr 1672 muss er schon weit voran gewesen sein, weil die Collectanea Stiplins, der in diesem Jahr starb, und eine Abschrift des gleichen Jahrs von Brüllisauers Chronik die Kaiser- und Papstdiplome enthalten. Ueber die Stärke der Auflage lässt sich nur so viel sagen, dass von einzelnen Documenten wohl ein Dutzend

Exemplare nur allein auf dem Stiftsarchiv vorhanden sind; mit den auswärtsbekannten zusammengekommen dürfte die Zahl von 24 Abzügen, die v. Arx den Traditionen gibt, auch für die grössere Sammlung nicht zu hoch gegriffen sein. Spätere Aktenstücke von unmittelbar praktischem Gebrauch wurden ohne Zweifel in grösserer Menge verbreitet.

Hinsichtlich der typographischen Einrichtung unterscheidet sich die Gesamtkollektion vom Codex Traditionum mehrfach. Letzterer ist, wie man weiss, nicht ein blosser Band von zusammengehefteten Einzelblättern, sondern ein eigentliches Buch von 632 mit Druckzahlen bezeichneten Seiten, mit durchlaufender Signatur von A bis G gggg 3 für Papierlagen zu je 4 Blättern und mit durchlaufendem Satz, der von einem Blatt und einer Lage in die folgenden übergreift. Was mangelt, ist nur das Titelblatt und der Schluss, da das Werk mitten in einer Urkunde mit dem Custos „Hans“ abbricht, ohne dass sich der fehlende Rest in irgend einem Exemplar gefunden hätte. Das Gesamtarchiv ist zwar genau im gleichen Format, mit dem nämlichen Papierzeichen (dem St. Gallerwappen), demselben doppelten Filet am Rande, mit ähnlichen Lettern und gleichen Initial- und Schlussverzierungen gedruckt; aber es fehlt durchgängig die Paginirung, die Signatur; jedes Aktenstück ist auf einem halben oder ganzen oder mehreren Bogen für sich und vereinzelt abgesetzt. Dies geschah ohne Zweifel in der Absicht, um eine beliebige Zusammenstellung oder auch Trennung nach jeweiligen Gebrauchszwecken zu ermöglichen; und so erscheinen sie denn auch in den St. Gallerbänden auf die verschiedenste Art und wieder in einer andern im Züricher Exemplar gruppiert.

Von Titelblättern kommt im ganzen Druckarchiv nur ein einziges (in St. Gallen vierfach) vor, welches Haller an der Spitze seines Artikels (III. No. 1332) reproducirt hat. Es ist ohne Ort, Jahr und Namen des Druckers; die Lettern sind dieselben (nicht nur ähnlich geschnittene, sondern die gleichen Stücke) wie in der Hauptüberschrift des Codex Traditionum. Jenes Titelblatt betrifft nicht etwa das ganze Archiv, wie man

nach dem Zürcherexemplar vermuthen könnte, sondern gehört zu bloss 12 Bogen Text, welche 41 Verbrüderungsurkunden enthalten. Sie sind in den St. Gallerexemplaren meist hinter die Kaiser- und Papsturkunden gestellt, sei es aus Gründen des Inhalts oder der Zeitfolge.

Man wird nun aber vernehmen wollen, wie sich denn der gedruckte Text selbst von Seiten der Treue und Correktheit zu den Vorlagen verhalte. Als erste Probe führen wir die ebengenannten Confraternitäten vor. Erst bei derjenigen von 1188 (Mainz) wird im Druckexemplar ein Siegel genannt; alle frühern sind also Copien entlehnt und die Originale fehlen auch im Stiftsarchiv wirklich. Diess war schon zu Goldasts Zeit, also 50 Jahre vor der Stiftsausgabe, der Fall; denn beide haben ihre Abschriften, die übrigens unabhängig von einander sind, aus der gleichen Quelle geschöpft, nämlich aus mehreren Codices der Stiftsbibliothek des X.—XII. Jahrhunderts. In Codex 915, der die Benediktinerregel enthält, sind wie in eine Art von Hausmemorial neben einem St. Gallischen Todtenbuch und der Klosterchronik auch die ältesten Gebetsverbrüderungen auf den vordern 26 Seiten eingetragen, von mehrfacher Hand, weil sie aus verschiedenen Perioden sind, und bei mehrern mit der ausdrücklichen Bemerkung am Ende, es sei beschlossen, sie in dies Regelbuch beizuschreiben, damit das Andenken daran beständig rege bleibe. Auf Seite 25—26 Codicis ist als blosses Referat, nicht in Urkundenform, der Verein mit Bobio, Disentis und Schinen Anno 846 angemerkt; diese Anzeige ist wörtlich im Druckexemplar wiederholt, Goldast dagegen (Rer. alem. II. p. 151 Senkenberg) hatte sie in seinem Abdruck weggelassen. Dieser leitet dagegen den erneuerten Bundbrief mit Reichenau vom Jahr 945 mit den Worten ein: „transacto posthaec 144 annis, mensibus 3, et 2 hebdomadibus hoc est . . .“, welche sich genau so im Codex p. 20 wiederfinden, während der Stiftsdruck ohne diesen Uebergang mit den unmittelbar folgenden Worten „anno incarnationis etc.“ anhebt, und sodann den weitem Text, und zwar der Handschrift entsprechender als Goldast, folgen lässt.

Letzterer verräth nämlich auch hier wieder jene Flüchtigkeit, die man nur einem Herausgeber nachsehen darf, der zum erstenmal und zwar so Vieles, Altes und Werthvolles edirte. Zum Beweis stehe hier ein kurzes Verzeichniss seiner Fehler, wobei zu merken, dass der Stiftsdruck, wo es nicht ausdrücklich angegeben ist, überall das Richtige hat: Seite 151 (Anno 800): XVII Kal. Dec. (lies: XVIII); Seite 152 (Anno 945): XXXVII dies (lies: XXX); ebendas. (Anno 885): Anno incarnationis Dom. 885 indictione II venit Ratholt nobilissimus Alamannorum Veronensis ecclesiae Pontifex etc. (lies: Anno ab incarnatione Dom. 885 indictione III venit Ratpolt nobil. Alamannorum Treverensis!); ebendaselbst geben Goldast und der Stiftsdruck dem Verband mit Murbach das Jahr 885, während der Codex 886 liest; ebendas. (Anno 908): et hinc für: ex hinc; p. 153: foris ad ostium statt foris ostium; ebendas. in der Urkunde des Purchard setzt Goldast das Jahr 925 (926 im Cod. und Stiftsdr.) und II Idus Novembr. (!) statt III Kal. Mai, wie das Druckexemplar richtig nach der Hs. gibt; vor commemorationem lässt er „cujus“ weg, von oblivione die letzte Silbe. In der folgenden Urkunde (Keonwald) ist die Jahrzahl 928 wieder falsch statt 929, gegen das Ende sind die 2 Wörter „jussit vel“ willkürlich hineingesetzt und der Name Wundrud irrig: Wundych geschrieben. Die Jahrzahl von Keros Confraternität ist nicht 955, sondern 950, laut Codex und Druckexemplar; in der folgenden (Conrad Anno 968) nennt Goldast das „vierte“ Jahr Kaiser Ottos, im Codex ist die IV von späterer Hand zu VI korrigirt und so hat es auch der Stiftsdruck; Goldast schreibt weiter: Purchardus (l. Purghardus) fraternitate (l. fraternae), via mandatorum (l. viam), prae ceteris (l. pro). Seite 154 (Fridelous Anno 1145): Werinharri (l. Werinharrii), constituta (l. instituta), fuerat (l. fuerit) — vieler anderer Ungenauigkeiten, zumal in der Schreibung der Namen, nicht zu gedenken. Seine letzte Confraternität (Conrad v. Mainz 1188) hat Goldast wie der Stiftsdruck aus der Originalurkunde entlehnt, auch hier nicht genau, da er z. B. „contra Maguntino“ statt converso setzt u. dgl.

Dagegen ist nun in der Stiftsausgabe z. B. die bedeutende Confraternität von 982 mit Bischof Eginolf von Lausanne, die Goldast merkwürdigerweise ausgelassen hat, vollkommen getreu aus Codex 915 p. 13—15 wiedergegeben, so dass auch in der Schreibung der häufigen St. Gallischen Ortsnamen darin, wie „Rorskachen“ u. a., kein Buchstabe fehlt, und ebenso richtig ist die Urkunde von 1188 aus dem Original abgedruckt. Ueberhaupt lässt der Klosterdruck der Confraternitäten kaum etwas zu wünschen übrig, wenn man von einigen seltenen Abweichungen wie „ac Waldone“ statt: atque Waltone absieht. Namentlich sind die Zahlen durchgehends korrekt, während Goldast gerade hier von Schreib- oder Druckversehen wimmelt.

Eine zweite Stiftshandschrift, welche die gleichen Confraternitäten wie Cod. No. 915 enthält, nämlich No. 453 (pag 7—13) bietet überdies, weil sie jüngern Datums — aus dem 12. Jahrhundert — ist, auf Seite 15 noch zwei spätere: mit Reichenau unter Abt Fridelous Anno 1145 und mit Conrad E.B. von Mainz Anno 1188. Goldast gibt sie p. 154, sie sind ferner in der Dokumentensammlung abgedruckt und von ihnen liegen nun auch die Originale noch im Stiftsarchiv. No. 453 enthält im Weitem p. 14 jenes Klösterverzeichnis, das Goldast u. d. Tit. „Haec sunt monasteria fratrum et sororum per Alamanniam“ p. 151 liefert. Ueberhaupt hat er die Confraternitäten weder aus den Originalien noch aus No. 915, sondern meist aus 453 geschöpft; dadurch erklären sich etliche der vorerwähnten Lesarten, während doch die Mehrzahl auf seiner eigenen Rechnung stehen bleibt.

Da Letzterer auf die Urkunden ein klösterliches Personenverzeichnis folgen lässt, so darf wohl hier, der Vollständigkeit zulieb, auch von dessen handschriftlicher Quelle die Rede sein, wiewohl kein Klosterdruck derselben vorhanden ist. Sie liegt im Stiftsarchiv den Verbrüderungsurkunden bei, war laut alter Inschrift auf dem hintersten Blatt zu einer Zeit Schobinger'sches Eigenthum und ist ein Quartheft von 75, eigentlich 76 Seiten oder 38 Blättern Pergament, in eine

Pergamentdecke eingeschlagen. Höhe: 28 Centimetres, Breite 21. Bis pag. 27 sind die Seiten durch zwei buntgemalte Rundbogenstellungen in 4 Spalten getheilt und diese wie auch der äussere Rand mit Namenlisten ausgefüllt; von pag. 27—48 fehlen die Verzierungen; dann erscheinen die Bogen wiederum, aber in einfacherer rother Zeichnung. Mehrere Convente kommen zweimal vor, z. B. Kempten p. 20, Hornbach p. 24 und beide noch einmal später. Einzelne, jedoch nicht alle Corporationen und Individuen, die man aus den Urkunden als Verbrüdete kennt, erscheinen auch hier, z. B. Rheinau, Skina, Campitona, König Adelstan: die grösste Zahl, wie man schon aus dem Excerpt bei Goldast sieht, stehn ausserhalb der vorhandenen Confraternitätsbriefe. Entweder gingen die Dokumente zu Grunde oder sie existirten nie, so dass z. B. Könige und Kaiser, deren die Liste viele nennt, sich in anderer Form als *fratres conscripti* eintragen liessen. Eben unsere Handschrift scheint, ihrer zierlichen Ausstattung und ungleichzeitigen Einträge zufolge, ein solches authentisches Register gewesen zu sein. Aus dem Schriftcharakter und dem Zeitalter bekannter Persönlichkeiten wie „Karolus Imp. noviss.“ (der Dike), „Heinricus“ (der Finkler), „Hugo rex“ (von Burgund) u. v. a. erhellt, dass das Buch im 9. oder 10. Jahrhundert angefangen und in den folgenden continuirt ward; gothische Schrift zeigt sich nur am Ende einiger Abtheilungen pag. 5, 17, 52. Eigenhändige Unterschriften enthalten die Listen nicht, die Fortsetzungen sind in ganzen Reihen von Einer Hand hinzugefügt; dahin gehört auch der „Reginbertus et omnibus qui se in meis orationibus commendaverunt“ (Cod. p. 29 Goldast pag. 156.) Einmal steht ganz isolirt zwischen andern Namen: Ego Perchker promitto. Vielen Namen ist der Charakter, als: *imperator, rex, episcopus, abba, presbyter, monachus, laicus* beigefügt; weitere Zusätze, Daten etc. finden sich nirgends. Ueberhaupt bietet der Codex keinerlei andern Inhalt; die Fürbitten, die bei Goldast hinter dem Register stehn (p. 157), gehören also einer andern Quelle. Da die Seite im Durchschnitt über 100 Namen enthält, so sind es ihrer im

Ganzen wohl an die 8000; die erste Reihe (monaster. Weride), von der Goldast 6 Namen gibt, beläuft sich in der Handschrift p. 1—3 auf circa 300, die Reihe S. Peter, Otmar und Bertin, 16 Namen bei Goldast, füllt nicht weniger als 17 Seiten aus. (p. 29—46.) Ein so reiches und altes Material versprache bei genauerer Untersuchung ohne Zweifel für Geschichte wie für Namenforschung mancherlei Ausbeute.

Um nun die Confraternitäten zu verlassen und zu weitem Urkunden des Klosterdrucks überzugehen, so ergibt eine Vergleichung mit den Originalen und mit andern Ausgaben auch hier, dass die Texte im Allgemeinen von den Stiftsgelehrten richtig gelesen und sorgfältig gesetzt sind. Weil der Codex Traditionum, einigen Beurtheilungen zufolge, hierüber Zweifel erwecken kann, so werden spezielle Beweise nöthig. Zu den merkwürdigern päpstlichen Schreiben gehört z. B. das von Johann X für Abt Salomon vom Jahr 919 (oder 920 nach neuerer Berechnung), woraus unter anderm erhellt, dass St. Gallen jetzt aus besonderer Vergünstigung Bullen auf Pergament statt auf carta Romana (Papyrus) erhielt, ohne dass übrigens auf dem Stiftsarchiv eine Spur von römischen Papyrusakten noch zu finden wäre. Das klösterliche Druckexemplar dieses Dokuments in Tom. I des Bücherarchivs p. 75 stimmt nun bis auf den kleinsten Buchstaben mit dem neuesten Abdruck im St. Gallischen Urkundenbuch No. 770 überein, mit der einzigen kleinen Ausnahme, dass das erste Wort „Joannes“ statt Johannes heisst und dass aus dem Original „casta Romana“ im Text gegeben wird, was die gedruckte Note am Rand mit „legendum: carta“ verbessert. Auch Neugart (II 11) hat einen identischen Text, der gleichfalls mit „Joannes“ beginnt und übrigens blos „annulo“ für anulo corrigirt. Ebenso geringfügig sind die Abweichungen einer zweiten päpstlichen Urkunde Sergius des III. vom Jahr 904; Druckexemplar in Tom. I p. 73, Original A. 1. b. 1. Der einzige Fehler, den auch Neugart wiederholt, ist hier „apostolicae potestatis“ statt des Worts „auctoritatis“ der Vorlage und des St. Gallischen Urkundenbuchs No. 733. Letztere beide corri-

giren ferner „episcopo suo“ statt des verschriebenen „episcopum suum“ des Urtexts, das auch im Klosterdrucke steht. Dieser schreibt sodann „concessam“ gemäss der Vorlage, wie auch bei Neugart steht; im Urkundenbuch ist daraus concessa geworden. Letzteres weicht noch in der Interpunktion der Stelle „vel si non, statim post obitum ejus“ vom Druckbogen und von Neugart ab. Alles Uebrige sind bloss orthographische Kleinigkeiten: Arnulfum statt Arnolfum, ecclesiast. für eccles., obtineant für optineant, tentarit für temptaverit, Ludowico statt Hludovico. Die Stiftsausgabe ändert, wie man sieht, die mittelalterliche Schreibung der Pergamenturkunde, welche das Urkundenbuch festhält. Neugart, der seinen Abdruck (I. p. 533) aus der Bibliothek Zurlauben schöpft, macht ein einziges Versehn für sich allein, durch Auslassung des Worts „vestra“ nach: amabilis religiositas.

Die beiden genannten Papstbriefe sind nun allerdings, so wie sie in Pergament auf dem Stiftsarchiv vorliegen, schwerlich Originale und es war leicht, die deutliche Bücherschrift derselben ohne Fehler in den Druck überzutragen. Wir vergleichen desshalb noch ein paar kaiserliche Diplome, die in ihrer ursprünglichen Gestalt und in der verlängerten oder Kanzleischrift uns erhalten sind. Das erste sei die wichtige Immunitätsakte Ludwigs des Deutschen für Abt Gozbert von St. Gallen v. J. 833. (Böhmer Regesta Karol. No. 728, wo man Gozbert statt Gozfrid lesen muss.) Neugart hat sie I p. 212 ex collectione Haller und liefert sie buchstäblich wie der Klosterdruck. (Tom. I p. 7 des Bücherarchivs.) Letzterer ist vollkommen fehlerlos und durchaus identisch mit dem Original, nur dass dessen Schreibung wieder gebessert ist, während man sie im Urkundenbuch getreu der mittelalterlichen Form gegeben findet. Der Druckbogen setzt also: comperiet (für conperiet), Turgauge (Durgauge) domini (domni) Joannes (Johannes) eligere (elegere), comprehensum (conprachensum), honeste (oneste), redhibitione (redib.) immunitas (immunitas). Die einzige Wunderlichkeit ist „fraeda“, wie auch Neugart schreibt, statt „freda“ des Originals und des Urkundenbuchs.

Anders verhält es sich mit einem zweiten kaiserlichen Diplom, das bei Neugart fehlt, bei Wartmann No. 627 pünktlich genau gedruckt ist, dagegen im Klosterexemplar nun allerdings wesentliche Blößen darbietet. Abgesehen von orthographischen Abweichungen, wie Hartmotus statt Hartmodus, Muneresdorff statt Muneresdorf und von den nöthigen Correkturen „divino cultui“, wo das Original „cultu“ liest und „inveniri“ für den Schreibfehler invenire, so ist hier Mehreres wirklich entstellt im Druck. Statt „supradicti principes concesserant“ wird fälschlich und ungrammatisch „supradictus princeps concesserunt“ gesetzt; für „bullae nostrae“ wird ganz willkürlich „anulo nostro“ geschrieben; im Original steht „firmissima“ nicht firmissime und „quislibet“ nicht quilibet. Alles dies in einem ziemlich kurzen Aktenstück, wodurch K. Karl der Dicke unterm Jahr 883 dem Stift St. Gallen die Immunität bestätigt. Wäre das übrige Archiv ebenso unexakt wie diese eine Nummer gedruckt (wir haben uns jedoch vom Gegentheil überzeugt), so könnte es allerdings nur sehr bedingt die Stelle der Originalien vertreten.

Um den Leser nicht zu ermüden und weil der Gegenstand zu den trockensten gehört, sei es an diesen wenigen Collationen genug und fügen wir nur noch Etwas über eine andere sehr interessante, wenn auch jüngere Parthie, nämlich über die Offnungen hinzu. Unter allen Weisthümern sind die St. Gallischen am frühesten — eben in unserm Dokumentenwerk — gedruckt; einige elsässische folgten 1697 bei Schilter (Codex jur. Alemann.). Wenn man die fünf Bände von Grimm's Sammlung überblickt, worin die Beisteuer der Schweiz verhältnissmässig die reichlichste, liberalste ist, während der Herausgeber noch im J. 1840 klagt, dass manchenorts in seinem eigenen Vaterland diese Dorfrechte einer längst verschwundenen Zeit aus bureaukratischen Rücksichten ihm vor-enthalten blieben, so ist man weniger erstaunt, dass der Abt von St. Gallen sie im Jahr 1660 noch nicht in Buchhandel gab. Von circa 70 St. Gallischen Offnungen haben wir Klosterabdrücke gesehn; Grimms Weisthümer geben 27 Stücke, 7 im

ersten Band (p. 192—238) und 20 im fünften (p. 142—211); von letztern lagen 13 bisher (vor Anno 1866) bloss handschriftlich vor, die andern 7 nebst ebensovielen im ersten Band waren schon im Kloster gedruckt worden. Es bleiben also immer noch circa 50 Nummern übrig, die nirgends sonst als in den Stiftsexemplaren veröffentlicht sind. Die Originale existiren übrigens mit wenig Ausnahmen ebenfalls noch und zwar in grösserer Anzahl, als sie im Kloster selbst unter die Presse kamen; manche davon als einzelne Urkunden, in ursprünglicher Gestalt oder in Copie; die Mehrzahl in einem grossen Abschriftenband, welchen Grimm erwähnt (I. p. 192). Es ist dies ein Codex in gross Folio und im ursprünglichen Holzbande, der 104 Blätter enthält, die ersten 71 von Pergament, der Rest Papier, auf dem Rücken mit E. 1032 und dem alten Titel „Original Öffnung“ bezeichnet. Auf dem Vorsetzblatt ist ein anderweitiges Aktenstück vom Basler Bischof a. d. J. 1491 eingetragen. Die Öffnungen selbst sind von mehrfacher Hand, scheinen aber durchweg im 16. Jahrhundert abgeschrieben; ihre Zahl beläuft sich auf 22 in folgender Reihe: Waldkirch Anno 1469 (Klosterdruck. Tom. 74 p. 1137), Mörschwyl Anno 1469 (Tom. 74 p. 959), Goldach 1463 (T. 74 p. 865), Tablat 1471 (T. 74 p. 1107 und Grimm I. p. 223), Summeri 1474 (T. 74 p. 1089), Muola 1467 (T. 74 p. 971), Rorschach, 1469 (T. 74 p. 1063 und Grimm I. p. 232), Romanshorn 1469 (T. 74 p. 1057), vornächtiger Rhein (d. h. Alterhein, Öffnung v. 1542, Tom. 74 p. 1037), Niederbüren 1469 (T. 74 p. 985 und bei Grimm I. p. 218), Gossau 1469 (T. 74 p. 881), Helfenschwyl, Linggenwyl und Appenzell (bei Grimm 5 p. 168), Flawyl 1472 (T. 74 p. 835), Gebhartschwyl, Ufhofen und im Rudeln 1468 (T. 74 p. 855 und bei Grimm 5 p. 157), Burgau 1469 (T. 74 p. 811 und bei Grimm I. p. 192), Rikkenbach 1485 (T. 74 p. 1023 und bei Grimm I. p. 209); Höchst und Fussach 1473 (Vergleich zwischen Herzog Sigmund und Abt Ulrich); S. Margrethen (Öffnung, gedruckt Tom. 74 p. 941, aber ohne einen beigefügten Vertrag von 1483); Kesswyl 1506 (T. 74 p. 905); Land-

satzung von 1533; Lehenbrief Abt Ulrichs für Giel von Glattburg 1463; Erlass Abt Ulrichs von 1483.

Die zwei frühesten Öffnungen St. Gallens sind eine von 1383 des Portner- und Maieramts Romonten und eine von 1393 von Bernhartzell; beide noch im Original, erstere mit hängendem Siegel, vorhanden und daraus bei Grimm V p. 180 und 178 ganz genau (nach v. Gonzenbachs Copien) abgedruckt. Die Klosterexemplare sind etwas weniger präcis; so setzt das Romontner „wer da (l.: denn) klegt“ und „als vorgenannt ist“ statt: „als vornen ist“; und das Bernhartzeller: irn Vogt (iro), drü (drin) rehte Lütakilch (rehtü) geswechtot (geswechrot), allin sinin reht (allü sinü) und am Ende: der geben ist (lies: Hoc scribuntur est). Ausserdem wird die Orthographie modernisirt, Consonanten verdoppelt (Bluott, vnnd, fräffli etc.), j statt i gesetzt etc. Grimm's Abdrücke im ersten Band sind nur zum Theil nach dem Original, einige nach den Klosterexemplaren gemacht, daher auch minder zuverlässig als die im fünften. Dies berührt mitunter auch den Wortinhalt, wie in der Rickenbacheroöffnung. Diese fängt im Cod. E. 1032. Bl. 73 mit folgender Einleitung an: Hie nach stät geschriben die Öffnung der von Rickenbach, wie min gnädiger Herr von Sannt Gallen vnnd ettlich der von Rickenbach harzugeordnet anwält die von ainem stuck an das annder hernach bemelt uff donrstag vor dem Suintag Cantate Im LXXXV Jar setzen vnd beschryben laussen haben. Item des Ersten das ain herr vnd Abbt zu St. Gallen Rehter Herr ist etc. Diesen ganzen Ingress lässt das Druckexemplar (Tom. 74 p. 1023) weg, ändert deshalb auch den ersten Satz („Item des Ersten etc.“), setzt statt 1485 die Jahrzahl 1495, und so erscheint denn das Stück auch in Grimm's Abdruck. Letzterer übergeht ausserdem einen ganzen Theil des Originals (Trib und Tratt von Rickenbach), der im Klosterexemplar auch gegeben wird. Andere Nummern liefert dagegen Grimm nach dem Manuscript, z. B. gleich seine erste von Burgau (Weisthümer I. p. 192. Cod. No. 1032 Bl. 64. Druckexemplar Tom. 74 p. 811).

Wir zählen zum Schluss einige im Stift St. Gallen ge-

druckte Öffnungen auf, die weder der Codex 1032 noch Grimm's Sammlung enthält: Vergleich zwischen R. von Grünenstein und Balgach Anno 1411; Raronscher Freiheitsbrief für Hemberg 1440; dgl. für das Niederamt ejusd. a.; Aebtischer Gnadenbrief wegen des Gewandfalls 1451; Öffnung des Gerichts unter der Thurlinden 1458; drei äbtische Freiheitsbriefe von 1459 für Rorschach, Straubenzell und Tablat; Uebereinkunft zwischen Stadt St. Gallen und dem Vogt auf Steinach 1459; Toggenburger Landrechtsartikel 1469; Aebtischer Gnadenbrief für Kirchberg, Jonschwyl, Oberuzwyl 1471; Reb- und Weinlaufbrief zwischen Stadt St. Gallen und den 4 Rheinthalernhöfen 1471; Spruchbrief über Rebstein's Gericht gegen Marbach 1474; Vertrag wegen der Gerichtsbarkeit zu Mosnang 1487; zweite Öffnung von Wengi 1495; Waldordnung von Bernhartzell 1496; Berggericht im Wyleramt 1495; Landsatzung des Gottshaus St. Gallen von 1525. Andere sind unter den bei Grimm I p. 192 in der Note nach den Ortsnamen bezeichneten enthalten.

Es gehört nicht zu den gewöhnlichen Erscheinungen, dass ein Werk, welches mehrere Dutzend Folianten umfasst, kaum in einer Bibliographie oder Literärgeschichte genannt wird. So viel vermögen Titel nicht bloß in der bürgerlichen, sondern in der Bücherwelt. Die einzigen Schriften, wo man es erwähnt, sind Mabillon, Haller, Grimm, Karl Wegelins Lokalstatuten, Peter Wegelins typographische Jubelschrift und neuestens das St. Galler Urkundenbuch. Wäre das gedruckte Archiv in üblicher Uniform, also mit Ueberschrift, Namen des Herausgebers, Ort und Druckjahr ausgegangen, so hätte es trotz seiner halben und geheimen Publicität sich bekannt gemacht. So aber ist man verlegen, wie man es nur benennen soll, um es vom Codex Traditionum, der dazu gehört und nicht gehört, zu unterscheiden.³⁾ Und doch verdient die Sammlung, dass man sie kennt und darf eine „Benediktinerausgabe“ im

3) „Archivi Monasterii S. Galli Documenta“ ist der geschriebene Titel der St. Galler Bände.

ehrenden Sinn so gut wie andere berühmtere Leistungen des Ordens heissen. Zwar gilt ihre Datumsberechnung für etwas antiquirt; der Commentar, der Personalien und historische Thatsachen oder Einrichtungen des kirchlichen und bürgerlichen Rechts erklärt, ist eben nicht von sonderlicher Originalität; in der Wortform halten sich neuere Herausgeber näher an die Vorlagen. Aber manche dieser Urkunden sind doch nirgends sonst gedruckt oder existiren sogar bloss noch im Druckexemplar; denn nicht wenige Originalien sind längst untergegangen. Man hat daher einige Ursache auf Exemplare des Werkes achtsam zu sein; es könnten sich noch solche finden, wo niemand bisher von ihnen Meldung that.

Beispiele von Dokumenten, die blos im Druck - Archive vorkommen, sind: Pabst Johannis 13 Confirmation für Abt Burkhart. Rom Oktober 968 (Tom. I. p. 77); Päpstl. Absolution für Abt Georg wegen unterlassenen Besuchs in Avignon. Avign. 23. Aug. 1365 (Tom. I. p. 143); König Albrechts Confirmation für drei Brüder Ramschwag. Heilprunnen 6 Kal. Octobr. 1300 (T. XII p. 287, in einem Libell wegen Waldkirch von 1439); K. Heinrich VII restituirt dem Abt Heinrich II die Stadt Wyl. Thuregi Kal. Mai 1310 (Tom. 74 p. 95). Letztere Urkunde existirte noch zu Tschudys Zeit, der sie in seine Chronik aufnahm (I p. 253); Hergott gibt sie „ex museo D. Tschudy in Greplang“ (Geneal. 3. 597). Beide Ausgaben haben einige offenbare Fehler (H. de Landegk bei Tsch. statt: Randeke — C. de Bussneng, Wolramo bei Herg. statt: Buzzenang, Walramo), die man aus dem Stiftsabdrucke berichtigen kann.

St. Gallen Anfangs Februar 1867.

G. Scherer.